



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-  
amt.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-955

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Luca Winkler

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 06.10.2017

GESCHÄFTSZ. **15-722/002 II#0159**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. August 2017 mit Az: 505-511.E IFG 052-2017

Sehr geehrte Frau Graf,

in Ihrer o.g. Stellungnahme teilen Sie mir mit, dass im Auswärtige Amt keine Dienst-  
anweisung existiere, die lediglich die Abrechnung und Beantragung von Dienstreisen  
zum Inhalt habe. Die begehrten Informationen seien dem Antragsteller zwar bereits  
als Auskunft übermittelt worden, dieser erbat aber darüber hinaus die Übersendung  
von Unterlagen. Vor diesem Hintergrund baten Sie mich um eine Einschätzung ob es  
genüge, die vom Antrag umfassten Passagen aus umfassenderen Dokumenten her-  
auszukopieren und somit die vorhandene Dienstanweisung nicht in Gänze zu über-  
senden.

Der Antrag von Herrn Al Sharkey ist nach Ihren Aussagen so bestimmt gestellt, dass  
in den betroffenen Unterlagen auch weitergehende Informationen enthalten sind.  
Diese sind aber bei einer Herausgabe ebenfalls auf einschlägige Ausnahmetatbe-  
stände zu prüfen.



SEITE 2 VON 2

Wenn das Informationsbegehren des Antragstellers also mit solchen Auszügen befriedigt werden kann, ist eine entsprechendes Herausnehmen/Schwärzen der weiteren Informationen von meiner Seite aus nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Winkler